

# Verordnung über das Informationssystem ARAMIS über Forschungs- und Innovationsprojekte des Bundes (ARAMIS-Verordnung)

vom 29. November 2013 (Stand am 1. Januar 2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>1</sup>  
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Informationssystem

**Art. 1** Gegenstand und Zweck des Informationssystems

<sup>1</sup> Der Bund betreibt unter der Bezeichnung ARAMIS (Administration Research Actions Management Information System) ein Informationssystem über die Forschungs- und Innovationsprojekte, die ganz oder teilweise vom Bund finanziert oder durchgeführt werden.

<sup>2</sup> ARAMIS dient folgenden Zwecken:

- a. der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Finanzflüsse im Bereich der Forschung und Innovation;
- b. der inhaltlichen Koordination der vom Bund finanzierten oder durchgeführten Projekte;
- c. der Datenbeschaffung für die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) im Bereich «Forschung und Entwicklung in der Bundesverwaltung»;
- d. der Planung und Steuerung auf dem Gebiet der Forschungs- und Innovationsförderung;
- e. der Unterstützung des Projektmanagements.

**Art. 2** Nutzerinnen und Nutzer

ARAMIS ist ein Datenbanksystem für die folgenden Nutzerinnen und Nutzer:

- a. für einen eingeschränkten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern mit Passwortanmeldung;
- b. für einen unbeschränkten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern über Internet, ohne Passwortanmeldung, mit beschränktem Zugang auf die Daten.

AS 2013 4645

<sup>1</sup> SR 420.1

## 2. Abschnitt: Zuständigkeiten

### Art. 3

<sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt das Informationssystem ARAMIS.

<sup>2</sup> Es hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Es hat die strategische Leitung von ARAMIS inne.
- b. Es koordiniert die Aufnahme von Daten, die von den verschiedenen Stellen geliefert werden, in ARAMIS.
- c. Es kontrolliert die Datenqualität.
- d. Es verwaltet die Nutzungsberechtigungen. Insbesondere stellt es auf Antrag der datenliefernden Stellen Zugangskonti zur Verfügung.
- e. Es erstellt Spezialauswertungen von Daten in ARAMIS und führt Datenexporte durch.
- f. Es führt die laufenden Kontrollen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Betriebsbereitschaft durch.
- g. Es trägt die Verantwortung für die Langzeit-Datenpflege. Dazu erfüllt es insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Es übergibt die Daten dem BFS.
  2. Es vernichtet die nicht mehr benötigten Personendaten.

## 3. Abschnitt: Inhalt, Datenlieferung und Datenpflege

### Art. 4            Inhalt

<sup>1</sup> ARAMIS enthält über sämtliche Forschungs- und Innovationsprojekte, die der Bund ganz oder teilweise finanziert oder durchführt, Daten folgender Kategorien:

- a. organisatorische und planungsrelevante Daten, insbesondere: Dienststelle, Projekttitel, Projektnummer, Projektbeginn, Projektende, Planungs- oder Realisierungsstatus, Projektbeteiligte, Ansprechperson, Termine;
- b. finanzielle Daten, insbesondere: Projektkosten, Forschungsanteil, Finanzierungsart, Zahlungen;
- c. wissenschaftliche Daten, insbesondere: Stichwörter zum Projekt, Projektziele, Klassierung der Projektziele gemäss Vorgaben des BFS, Programmbezug, Forschungsbereiche, Kurzbeschreibung, Ergebnisse, Publikationen, Umsetzung.

<sup>2</sup> In ARAMIS werden keine als geheim oder vertraulich klassifizierten Daten geführt.

**Art. 5** Datenliefernde Stellen und Datenlieferung

<sup>1</sup> Datenliefernde Stellen sind alle Bundesstellen, die Forschungs- und Innovationsprojekte finanzieren oder durchführen.

<sup>2</sup> Die Datenlieferung an ARAMIS erfolgt auf zwei Wegen:

- a. direkte Online-Eingabe durch die datenliefernde Stelle;
- b. automatisierter Datenaustausch zwischen Informationssystemen.

**Art. 6** Datenqualität

<sup>1</sup> Die datenliefernden Stellen müssen ihre Daten für den Bearbeitungszweck vollständig, korrekt und in der aktuellsten Fassung liefern.

<sup>2</sup> Das SBFI kontrolliert die Qualität der Daten und meldet mangelhafte Daten der datenliefernden Stelle.

**4. Abschnitt: Datennutzung und Zugriffsberechtigung****Art. 7**

<sup>1</sup> Die datenliefernde Stelle kann alle Einträge sehen und bearbeiten, die von ihr stammen.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet die Personen, die Daten eingeben oder mutieren, und kann im Rahmen ihrer Kompetenz nach Absatz 1 Berechtigungen festlegen.

<sup>3</sup> Sie legt in ARAMIS die Berechtigungen zur Dateneinsicht fest.

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 8** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die ARAMIS-Verordnung vom 14. April 1999<sup>2</sup> wird aufgehoben.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> [AS 1999 1621]

